Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Hitzeschutz im niedersächsischen Justizvollzug - wie sind Gefangene und Bedienstete vor hohen Temperaturen geschützt?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 08.10.2026 - Drs. 19/11834,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 10.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hohe sommerliche Temperaturen stellen den Justizvollzug vor besondere Anforderungen. Gefangene können ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen und insbesondere während der Ruhe- und Einschlusszeiten einer hohen Wärmebelastung in ihren Hafträumen nicht ohne Weiteres ausweichen.

Nach § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) werden Gefangene während der Ruhezeit grundsätzlich allein in ihrem Haftraum untergebracht. § 174 Abs. 2 NJVollzG bestimmt, dass Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend u. a. mit Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein müssen.[1]

Für die Bediensteten des Justizvollzugs gelten daneben die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an Arbeitsstätten. Die Technische Regel für Arbeitsstätten - ASR A3.5 „Raumtemperatur“ - enthält für den Sommerfall bei Außenlufttemperaturen von mehr als 26 °C ein abgestuftes Schutzkonzept. Bei einer Lufttemperatur im Arbeitsraum von mehr als 30 °C müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden. Wird eine Lufttemperatur von 35 °C überschritten, ist der Raum während der Überschreitungszeit ohne besondere technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen, wie sie bei Hitzearbeit vorgesehen sind, als Arbeitsraum ungeeignet. Bei Lufttemperaturen von mehr als 30 °C müssen geeignete Getränke bereitgestellt werden.[2]

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Temperaturen in Hafträumen der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen während sommerlicher Hitzeperioden seit dem Jahr 2022 vor (bitte getrennt nach Justizvollzugseinrichtung, Jahr, betroffenem Gebäude bzw. Gebäudeteil und jeweils festgestellter Höchsttemperatur aufschlüsseln)?

Im Zeitraum 2022 bis 2026 wurden in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen keine Temperaturmessungen mit Dokumentationspflicht in den sommerlichen Hitzeperioden durchgeführt, insofern liegen der Landesregierung keine flächendeckenden Erkenntnisse zu den Temperaturen in Hafträumen der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen während sommerlicher Hitzeperioden seit dem Jahr 2022 vor.

[1] Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG), insbesondere §§ 20 und 174, Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem NI-VORIS: https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a651eb30-4b2a-3c3d-a91f-3680a4d9510c, 12.08.26.

[2] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“, insbesondere Nr. 4.4: https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-5, 12.08.26.

Einzelmessungen in Hitzemonaten erfolgten in einigen Justizvollzugseinrichtungen etwa im Rahmen von Arbeitsplatzanalysen und wurden als sogenannte „Hitzesituation“ vermerkt.

Nach Mitteilung der Jugendanstalt Hameln wurden im Jahr 2024 Messungen durchgeführt. Diese fanden in den Werkbetrieben, den Hafthäusern und im ersten Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes statt. Die Höchstwerte betrugen bis zu 29°C. Im Sommer 2026 wurden im Gebäude der sozialtherapeutischen Abteilung punktuell Temperaturen von über 30°C gemessen. Diese Messungen erfolgten allerdings nicht mit kalibrierten Messgeräten und ohne zeitliche Konkretisierung.

In den Justizvollzugsanstalten Hannover, Rosdorf und Uelzen wurden im Sommer 2026 punktuelle Einzelmessungen (zum Teil in besonders sonnenbelasteten Hafträumen) durchgeführt, um die Wärmeentwicklung in verschiedenen Räumen einzuschätzen. Auch in diesen Fällen wurden keine konkreten Daten vermerkt.

Da in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen keine flächendeckenden Messungen durchgeführt wurden, liegen der Landesregierung keine statistisch belastbaren Erkenntnisse vor.

2. In welchen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen wurden seit dem Jahr 2022 in Hafträumen, Arbeitsbetrieben, Gemeinschaftsräumen, medizinischen Bereichen oder sonstigen regelmäßig von Gefangenen oder Bediensteten genutzten Räumen Temperaturen von mehr als 30 °C bzw. mehr als 35 °C gegebenenfalls festgestellt oder dokumentiert (bitte getrennt nach Justizvollzugseinrichtung, Jahr, Raumart bzw. Gebäudeteil und jeweils festgestellter Höchsttemperatur aufschlüsseln)?

Während in sämtlichen Justizvollzugseinrichtungen keine strukturierten und flächendeckenden Messungen vorgenommen wurden (vgl. Frage 1), wurden in einigen Justizvollzugsanstalten bei sogenannten Arbeitssituationsanalysen oder punktuell im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung im Zeitraum von 2022 bis 2026 auch vereinzelt Temperaturen in unterschiedlichen Bereichen gemessen, die über den Grenzen von 30 °C lagen. Die Messergebnisse wurden als „Problemphänomen Hitze“ ohne gesonderte Dokumentation der Temperatur intern vermerkt (z. B. in der JVA Lingen und in der JVA Meppen).

3. Werden die Temperaturen in Hafträumen und anderen regelmäßig genutzten Räumen der Justizvollzugseinrichtungen während Hitzeperioden systematisch erfasst und dokumentiert? Falls ja, nach welchen Vorgaben, in welchen Räumen und ab welchen Temperaturen? Falls nein, warum nicht?

Nein. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen kontinuierlich geprüft und wird im quartalsweise durchgeführten Arbeitsschutzausschuss (vgl. 11 Satz 4 Arbeitssicherheitsgesetz) engmaschig fortgeschrieben. Steigen die Temperaturen in den Sommermonaten, erfolgen die Messungen anlassbezogen und werden durch die flächendeckend zuständigen Sicherheitsingenieure durchgeführt. Bei Bedarf werden im Einzelfall notwendige Hitzeschutzmaßnahmen ergriffen.

4. Welche Maßnahmen werden in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen bei hohen Raumtemperaturen zum Schutz der Gefangenen ergriffen, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Trinkwasser, der Nutzung von Ventilatoren oder anderen Kühlmöglichkeiten, zusätzlicher Duschmöglichkeiten, der Lüftung der Hafträume, des Aufenthalts im Freien sowie einer Anpassung von Aufschluss- und Einschlusszeiten?

Alle Hafträume in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sind mit einer Gardine gegen Licht- und Sonnenstrahleneinfall ausgestattet. Einige Justizvollzugseinrichtungen stellen zusätzlich Ventilatoren im Haftraum zur Verfügung und/oder ermöglichen die Beschaffung. In einzelnen Justizvollzugseinrichtungen werden in Zeiten der Unterbringung in den Hafträumen zusätzlich die sogenannten „Kommunikationsklappen“ in den Haftraumtüren geöffnet, was in den Räumen, je nach baulicher

Gegebenheit, einen gewissen zusätzlichen Durchzug ermöglicht. Die JVA Vechta weist die Besonderheit auf, dass diese mit einem kleinen Schwimmbad ausgestattet ist, durch das eine zusätzliche Abkühlungsmöglichkeit geboten wird.

Eine ausreichende Versorgung der Gefangenen mit Trinkwasser ist in allen Einrichtungen dauerhaft gewährleistet und in den Hitzeperioden werden größtenteils zudem zusätzlich gekühlte Getränke und/oder Obst zur Verfügung gestellt.

In den Unterkunftsbereichen werden zur Optimierung der Rahmenbedingungen während der Inhaftierung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten anlassbezogen Anpassungen im Tagesablauf für die Gefangenen vorgenommen, etwa die Anpassung von Arbeitszeiten in die kühleren Tagesstunden, zusätzliche Aufschlusszeiten, weitere Duschmöglichkeiten, Verlegungen in kühlere Hafträume sowie die Erweiterung des Freistundenangebotes. Das Sportprogramm wird in den Justizvollzugseinrichtungen ebenfalls angepasst und auf dem Freistundenhof werden in einigen Justizvollzugseinrichtungen zusätzliche Möglichkeiten zur Abkühlung vorgehalten, z. B. ein Rasensprenger.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erfolgten in der Vergangenheit zudem Aufklärungsmaßnahmen zum Thema „Umgang mit warmen Temperaturen“, Aushänge zum Verhalten bei Hitze und Hitzeschutz oder die Ausgabe von Sonnenschutzmitteln.

5. Welche besonderen Maßnahmen bestehen während Hitzeperioden zum Schutz von Gefangenen, bei denen aufgrund ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Einnahme bestimmter Medikamente ein erhöhtes gesundheitliches Risiko durch hohe Temperaturen besteht, und nach welchen Kriterien werden besonders gefährdete Gefangene identifiziert?

Ergänzend zu den unter 4. aufgezählten Maßnahmen werden gesundheitsgefährdete Gefangene im Rahmen der medizinischen Versorgung (§ 56 NJVollzG) über mögliche Gefahren und zu empfehlenden Verhaltensweisen bei auftretenden Hitzeperioden aufgeklärt und gegebenenfalls entsprechend medizinisch behandelt oder beraten. Zusätzlich werden auch den Bediensteten Informationen zur Verfügung gestellt, um Gefangene entsprechend zu informieren.

Die Patienten des Niedersächsischen Justizvollzugskrankenhaus (NJVK) werden, soweit stationsbedingt möglich, auf der sonnenabgewandten Seite des Gebäudes untergebracht. Lebensältere und insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankte werden primär berücksichtigt. Da sich die Patienten im NJVK in durchgehender ärztlicher und pflegerischer Betreuung befinden, sind die jeweiligen Erkrankungen bekannt und werden entsprechend behandelt. Alle Patienten werden mehrfach täglich von medizinischem Personal kontaktiert. In allen Hafträumen sind temperaturhemmende Fenstervorhänge vorhanden. Bettlägerige Patienten werden mit erhöhtem Flüssigkeitsangebot am Bett versorgt. Sofern die erforderliche Trinkmenge krankheitsbedingt nicht aufgenommen werden kann, erfolgt die Flüssigkeitssubstitution über intravenöse Infusionen.

6. Kam es seit dem Jahr 2022 in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen zu hitzebedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Gefangenen oder Bediensteten, die eine medizinische Behandlung erforderlich machten, oder zu sonstigen hitzebedingten Einschränkungen des Vollzugsbetriebs? Falls ja, bitte getrennt nach Justizvollzugseinrichtung, Jahr, Art und Anzahl der Fälle bzw. Art der Einschränkungen aufschlüsseln.

Hitzeperioden der letzten Jahre führten teilweise zu individuellen Belastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Gefangenen und Bediensteten. Es handelte sich um leichte Kreislaufprobleme und Hitzeerschöpfung. Eine Aufschlüsselung der Einzelfälle liegt mangels Erfassung in keiner Justizvollzugseinrichtung vor.

Im Niedersächsischen Justizvollzugskrankenhaus in der JVA Lingen ist lediglich eine hitzebedingte Beeinträchtigung eines Gefangenen (soweit erinnerlich aus dem Sommer 2025) bekannt. Damals hatte sich ein ca. Mitte 20-jähriger Patient während der Freistunde in der direkten Sonne anstatt im

ausreichend vorhandenen Schatten aufgehalten. Danach traten typische Symptome eines Sonnenstichs auf. Diese wurden sofort ärztlich behandelt und klangen innerhalb weniger Stunden komplikationslos ab. Sonstige konkrete Vorfälle bei Gefangenen oder Bediensteten sind nicht bekannt geworden.

7. Welche technischen, organisatorischen oder sonstigen Maßnahmen werden zum Schutz der Bediensteten bei Raumtemperaturen von mehr als 30 °C bzw. mehr als 35 °C ergriffen, und wie wird insbesondere die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und der ASR A3.5 gewährleistet?

Die Notwendigkeit von zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten bei Raumtemperaturen von mehr als 30 °C sind von den, insbesondere baulichen, Rahmenbedingungen der jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen abhängig.

Folgende Schutzmaßnahmen werden im Einzelfall ergriffen:

– Belüftung von Büro- und Sozialräumen, insbesondere in den Morgenstunden

– Zurverfügungstellung von mobilen oder stationären Lüftungs- und Klimaanlagen sowie Ventilatoren

– Anschaffung von Klimasplitgeräten (JVA Vechta)

– Beschattung der Büroräume durch Plissees, Außen- und Innenjalousien, Gardinen

– Bereitstellung von Wasserspendern, Getränkeautomaten für eine gekühlte Trinkwasserversorgung

– Anschaffung von Kühlwesten in der Erprobungsphase (Jugendanstalt Hameln und JVA Sehnde)

– Zurverfügungstellung von Sonnenschutzmitteln bei Arbeitstätigkeit im Freien

– Arbeitszeitverlagerung in die Heimarbeit und flexiblere Pausengestaltung, soweit die dienstlichen Belange dies zulassen

8. Bei welchen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen sieht die Landesregierung derzeit einen baulichen oder technischen Handlungsbedarf hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes, der Verschattung, Belüftung, Kühlung oder Klimatisierung, und welche konkreten Maßnahmen sind jeweils vorgesehen (bitte unter Angabe der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile, des Planungsstandes, der voraussichtlichen Kosten und des vorgesehenen Realisierungszeitraums beantworten)?

Der sogenannte Sanierungsfahrplan 2035 für die energetische Ertüchtigung der landeseigenen Gebäude (vgl. Frage 10) beinhaltet alle energierelevanten landeseigenen Gebäude. Die Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung der Gebäude und Liegenschaften umfassen auch den sommerlichen Wärmeschutz.

In den Justizvollzugsanstalten werden folgende bauliche oder technische Handlungsbedarfe gesehen oder sind bereits geplant:

JVA Bremervörde: Es sind derzeit keine konkreten Maßnahmen geplant.

JVA Celle: In der Justizvollzugsanstalt Celle besteht sowohl baulicher als auch technischer Handlungsbedarf hinsichtlich des Wärmeschutzes. Ein Realisierungszeitraum steht noch nicht fest.

JA Hameln: Im Rahmen des klimaangepassten Bauens ist bis Ende des Jahres 2027 die Errichtung eines Gründachs auf dem Trakt der Sporthalle geplant, deren Kosten sich voraussichtlich auf 620 000 Euro belaufen werden. Die Fenster des Gebäudes 2.4 sollen zeitnah mit Sonnenschutzverglasung ausgestattet werden, ebenso wie die Fenster der Klassenräume des Schulbereichs, an denen darüber hinaus eine Außenbeschattung angebracht werden soll. Auch hier wird die Fertigstellung, deren Kosten sich nach aktueller Einschätzung auf 350 000 Euro belaufen werden, bis zum

Ende des Jahres 2027 erwartet. Weitere konkrete Maßnahmen hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes, der Verschattung, Belüftung, Kühlung oder Klimatisierung werden aktuell noch nicht für zwingend notwendig erachtet.

JVA Hannover: Die JVA Hannover wird derzeit baulich neu geplant und im Rahmen dieses „großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaus“ (GNUE) werden die Belange des Hitzeschutzes grundsätzlich mitberücksichtigt.

JVA Lingen: Die JVA Lingen hat sowohl baulichen als auch technischen Handlungsbedarf in Bezug auf Wärmeschutz. Ein Realisierungszeitraum steht noch nicht fest.

JVA Meppen: In der JVA Meppen besteht sowohl baulicher als auch technischer Handlungsbedarf in Bezug auf Wärmeschutz. Beispielsweise wären Außenverschattungen und bessere Wärmedämmung in vielen Bereichen wünschenswert. Über die Klimatisierung verschiedener Räumlichkeiten, insbesondere dort, wo Schichtdienst geleistet wird und ein Ausweichen in die Heimarbeit ausgeschlossen ist, wird angesichts der zunehmenden Hitzeperioden nachgedacht. Ein Realisierungszeitraum steht noch nicht fest.

JVA Oldenburg: Es sind derzeit keine konkreten Maßnahmen geplant.

JVA Rosdorf: Es sind derzeit keine konkreten Maßnahmen geplant.

JVA Sehnde: In der Wäscherei der JVA Sehnde werden neben den bereits eingeleiteten kurzfristigen Maßnahmen zum Hitzeschutz auch weitergehende technische und bauliche Verbesserungen vorbereitet. Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Wäschereibereichs ist insbesondere eine Aufrüstung und Anpassung der Lüftungs- und Klimatechnik vorgesehen. Ziel ist es, die Belüftungssituation nachhaltig zu verbessern und auch bei sommerlichen Hitzeperioden arbeitsschutzgerechte Raumtemperaturen sicherzustellen.

JVA Uelzen: Es sind derzeit keine konkreten Maßnahmen geplant.

JVA Vechta: Es sind derzeit keine konkreten Maßnahmen geplant.

JVA Vechta Frauen: In der JVA für Frauen ist ein außenliegender Sonnenschutz vorgesehen (Kosten ca. 100 000 Euro aus BU-Mitteln). In der Abteilung Sozialtherapie wurden 2026 Büroräume im Obergeschoss mit Klimageräten ausgerüstet. Für den gesamten Bereich der Abteilung Zitadelle 17 beginnen im Jahr 2027 die Planungen für eine energetische Sanierung aller Gebäude. Die Gebäude der offenen Mutter-Kind-Einrichtung, der Freigang und der offene Vollzug werden in dem Zuge komplett saniert und Verbesserungen an Dämmung, Verschattung und Lüftung tragen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes bei. Laut des Staatlichen Baumanagements sind dafür 4,5 Millionen Euro vorgesehen und genehmigt.

JAA Verden: Bislang ist keine Gesamtbedarfsermittlung von baulichen Maßnahmen erfolgt. Lediglich am Standort Emden ist der Austausch von Glasbausteinen durch Fenster im Flurbereich des Arresthauses benannt in der Baubedarfsnachweisung (BBN) für das Jahr 2026 (Stand: 17.11.2025). Zuständig ist das Staatliche Baumanagement. Die Summe wird auf 150 000 Euro beziffert.

JVA Wolfenbüttel: Es besteht weiterer Bedarf, insbesondere die Unterkunftshäuser und Verwaltungsbereiche mit zusätzlicher Wärmeschutzverglasung, geeigneten Verschattungseinrichtungen und gegebenenfalls Klimageräten auszustatten.

Konkrete Maßnahmen sind derzeit nicht geplant und terminiert.

9. Welche Haushaltsmittel wurden seit dem Jahr 2022 für Maßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes, der Verschattung, Belüftung, Kühlung oder Klimatisierung in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen eingesetzt, und welche entsprechenden Haushaltsmittel sind in den Entwürfen für den Doppelhaushalt 2027/2028 sowie in der Mittelfristigen Planung 2026 bis 2030 vorgesehen (bitte nach Justizvollzugseinrichtung, Maßnahme, Haushaltsjahr und Höhe der eingesetzten bzw. vorgesehenen Mittel aufschlüsseln)?

Eine detaillierte Aufstellung aller seit dem Jahr 2022 in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen durchgeführten Maßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes sowie der hierfür eingesetzten Haushaltsmittel ist nicht möglich, da entsprechende Maßnahmen und Ausgaben haushalterisch nicht gesondert erfasst werden.

Die für bauliche Maßnahmen in den Justizvollzugseinrichtungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Bau- und Unterhaltungsbudgets bereitgestellt. Die Priorisierung und Umsetzung einzelner baulicher Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der jeweiligen baulichen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen.

Entsprechend können auch für die Entwürfe des Doppelhaushalts 2027/2028 sowie für die Mittelfristige Planung 2026 bis 2030 keine konkreten Haushaltsansätze benannt werden, die ausschließlich dem sommerlichen Wärmeschutz, der Verschattung, Belüftung, Kühlung oder Klimatisierung zuzuordnen sind.

10. Beabsichtigt die Landesregierung, eine landesweite Bestandsaufnahme der Wärmebelastung sowie ein priorisiertes Investitions- und Maßnahmenkonzept zum Hitzeschutz in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen zu erstellen, das sowohl den Schutz der Gefangenen als auch den Arbeitsschutz der Bediensteten umfasst? Falls ja, bis wann? Falls nein, warum nicht?

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2022 den sognannten Sanierungsfahrplan 2035 für die energetische Ertüchtigung der landeseigenen Gebäude auf den Weg gebracht. Dieser Plan beinhaltet alle energierelevanten landeseigenen Gebäude und priorisiert diese nach dem Prinzip „worst first“. Bei der Priorisierung der Gebäude werden neben den Energieeffizienzklassen auch dringend notwendige Bauunterhaltungsbedarfe berücksichtigt. Die Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung der Gebäude und Liegenschaften umfassen auch den sommerlichen Wärmeschutz.

Eine gesonderte, abschließende landesweite Bestandsaufnahme für die niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen, einschließlich eines eigenen Investitions- und Maßnahmenkonzepts ist derzeit nicht vorgesehen. Die Wärmebelastung wird bereits im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung, Sanierungsplanung und Investitionsvorbereitung bewertet.

Die Justizvollzugseinrichtungen verfügen über organisatorische Hitzeschutzmaßnahmen - siehe die Antworten zu den Frage 4 und 7.